



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Juli 2017

Der Personalrat (Leistungsprämien) – Einschränkungen beim Antragsruhestand oder nicht? - Beförderungen zum 01.08.2017 - Auswirkungen einer Schwerbehinderung – Aufsichtspflicht - Bayern-Bonus von € 500,00 (LAA € 150,00) ist bereits angewiesen -

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ein anstrengendes Schuljahr ist bald Vergangenheit und wir haben uns alle eine Auszeit verdient. Wir werden diese Woche „unsere“ Kinder verabschieden, den Eltern ein Lebewohl sagen und zum ersten Mal seit Jahren, können wir auch wieder unsere Kolleginnen und Kollegen verabschieden, die den Landkreis verlassen. Diese Woche sollen alle den Bescheid bekommen, die sich erfolgreich im Direktbewerbungsverfahren beworben haben, die aus sozialen Gründen in andere Landkreise und Bezirke versetzt werden, die eine Funktionsstelle in einem anderen Landkreis antreten oder die einfach nur dahin kommen, wo sie gern leben möchten. Alles Gute für die scheidenden Lehrkräfte.

Unseren Prüflingen im Seminar herzliche Gratulation zur Prüfung – wir brauchen sie alle! Allen anderen Seminaristen alles Gute und viel Erfolg für die anstehenden Prüfungen.

Und dann lieber **Ernst Berg**:

Unser 1. Ersatzmitglied verlässt uns zum Ende dieses Schuljahres, denn er geht in den wohlverdienten Ruhestand. Zuvor war er fünf Jahre im Personalrat Freising tätig. Wir wollen ihm für seine Arbeit danken und ihm alles Gute für den neuen großen Lebensabschnitt wünschen. Ganz persönlich möchte ich mich für das freundschaftliche Miteinander bedanken. Und allen darf ich sagen, dass wir hier einen Menschen im Personalrat hatten, der das Ohr und das Herz immer bei den Kolleginnen und Kollegen hatte. Eine Bereicherung für uns alle ist Ernst Berg gewesen. Wir alle vermissen dich schon jetzt – bleiben natürlich aber in Kontakt.

Ihnen allen nun interessante Informationen in der letzten PR-aktuell-Ausgabe in 2016/17.

Erholen Sie sich gut in den Sommerferien, tanken Sie Kraft und genießen Sie die Sonne!

Kerstin Rehm
Vorsitzende des örtlichen Personalrats Freising

Hinweis: Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Der Personalrat ist natürlich auch in den Sommerferien für Sie Ansprechpartner!

Der Personalrat (Leistungsprämien)

Art. 77a BayPVG

Beteiligung bei Leistungsbezügen und Leistungsentgelt

Die Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs sind vor der Durchführung mit dem Personalrat zu erörtern. Hierfür ist er rechtzeitig und schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten.

Mit dieser ab 2011 geltenden neuen Vorschrift wird die Einbeziehung der Personalvertretung in die Vergabe von Leistungselementen (auch Leistungsprämien usw.) deutlich verbessert. Ein Erörterungsrecht gab es bisher nicht.

(Zusammenfassung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)

Im Landkreis Freising stehen für 2017 folgende Beträge für eine Leistungsprämie bereit:

Angestellte (Verwaltungsangestellte und angestellte Lehrkräfte):	3.706,00 €
Beamte (Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen; inkl. FL und FöL):	31.433,00 €

Für VA an Schulämtern gibt es einen eigenen Topf, der von der Regierung verwaltet wird.

Einschränkungen beim Antragsruhestand oder nicht?

Aufgeregt riefen Anfang Juli viele Kolleginnen und Kollegen an, weil in der Presse zu lesen war, dass der Antragsruhestand zum Februar nicht mehr genehmigt werden soll. Das hat sich als Panikmache herausgestellt. Noch ist nichts entschieden, das KM verlautbart als Reaktion auf die Pressemitteilungen: Vorsorglich wurde mit der Personalvertretung ein Moratorium besprochen. Daher soll über Anträge auf vorzeitigen Ruhestand erst im September 2017 entschieden werden. Nach dem derzeitigen Stand wird die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand nicht eingeschränkt werden müssen. Es sollen aber Gespräche zwischen Schulamt und den betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die den Antragsruhestand zum Februar planen, geben – wie bisher.

Fakt ist jedoch: Das KM musste auf den Lehrermangel reagieren. Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung sowie die Altersteilzeit und das Freistellungsmodell (Sabbatmodell) bleiben im nächsten Schuljahr erhalten. Aufgrund des gegenwärtigen Lehrermangels wird jedoch die Antragsteilzeit nur noch mit einem Umfang von mindestens 21 Unterrichtsstunden gewährt.

Ausnahmen:

- Kolleginnen und Kollegen, die in den letzten drei Jahren weniger als 21 Stunden unterrichteten (die Teilzeitform spielt dabei keine Rolle)
- Kolleginnen und Kollegen, die zum 1.8.17 das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge auf voraussetzungslose Beurlaubung werden nicht mehr genehmigt. Hier gelten die oben genannten Ausnahmeregelungen nicht.

Beförderungen zum 01.08.2017

Die Voraussetzungen für die Beförderungen zum 01.08.2017 sind da. Die Voraussetzungen finden Sie in den nächsten Kapiteln. Einige grundsätzliche Anmerkungen:

Voraussetzung für die Beförderungen sind Kriterien aus der periodischen Beurteilung 2014. Inzwischen erstellte Anlassbeurteilungen gelten hierfür nicht. Ausnahme sind Kolleginnen und Kollegen, die aus Beurlaubungen kamen und die eine nachträgliche periodische Beurteilung bekamen. Wer von A 12 + AZ nach A 13 befördert wird, muss drei Jahre in A 12 + AZ gewesen sein.

Wenn jemand, der diese 3 Jahre noch nicht erfüllt hat, heuer die Voraussetzungen gehabt hätte, kann nicht darauf zählen, dass er in zwei Jahren dann befördert wird, wenn seine drei Jahre voll sind. Dann gelten wieder andere Voraussetzungen. Ausnahme sind auch hier Beurlaubte.

Beförderung von Förderlehrern/-innen an Grund- und Mittelschulen sowie Förderschulen und Schulen für Kranke nach A 10 im Jahr 2017

Quelle: KMS II.5 – BP 70/01-46.48/2/9 vom 22. Juni 2017

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ermächtigt die Regierungen gemäß obigem KMS Förderlehrer/-innen an Grund-, Mittel- und Förderschulen und Schulen für Kranke der BesGr. A 9 zu **Förderlehrern/-innen der BesGr. A 10** - basierend auf den Ergebnissen der Beurteilung 2014 - zu ernennen, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

Beförderungen von BesGr. A 9 nach BesGr. A 10

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2014	Für eine Beförderung im Jahr 2017 können berücksichtigt werden:
HQ	<i>alle</i>
BG	<i>alle</i>
UB	<i>alle</i>
VE	<p><i>nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</i></p> <p>Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien "Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung" (2.1.1), Unterrichtserfolg (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,67 und besser

Beförderung von Fachlehrern/-innen an Grund- und Mittelschulen sowie Förderschulen und Schulen für Kranke nach A 11 im Jahr 2017

Quelle: KMS II.5 – BP 7010.1-46.48.27.9 vom 22. Juni 2017

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ermächtigt die Regierungen gemäß obigem KMS Fachlehrer/-innen an Grund- und Mittelschulen sowie an Förderschulen und Schulen für Kranke der BesGr. A 10 zu **Fachoberlehrern/-innen der BesGr. A 11** - basierend auf den Ergebnissen der Beurteilung 2014 - zu ernennen, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

Beförderungen von BesGr. A 10 nach BesGr. A 11

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2014	Für eine Beförderung im Jahr 2017 können berücksichtigt werden:
HQ und BG und UB	<i>a l l e</i>
VE	<p><i>nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</i></p> <p>Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien "Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung" (2.1.1), Unterrichtserfolg (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,33 und besser <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,67 wenn zugleich im Beurteilungskriterium Zusammenarbeit (2.1.4) die Bewertungsstufe „BG“ oder besser <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,67 wenn zugleich im Beurteilungskriterium Zusammenarbeit (2.1.4) die Bewertungsstufe „UB“ <p>und auch</p> <p>im Beurteilungskriterium „Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) Stufe „UB“ oder besser</p>

Beförderung von Grund- und Mittelschullehrkräften nach A 12 + AZ zum 1. August 2017

Quelle: KMS/ILS – BP 7010.1-4b.48 27/9 vom 22. Juni 2017

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ermächtigt die Regierungen gemäß obigem KMS, folgende Lehrer/-innen der BesGr. A 12 zu **Lehrern/-innen der BesGr. A 12 + AZ** - basierend auf den Ergebnissen der Beurteilung 2014 - zu ernennen, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

Beförderungen von BesGr. A 12 nach **BesGr. A 12 + AZ** (242,76 €)

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2014	Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2017 können berücksichtigt werden:
HQ	<i>a l l e</i>
BG	<i>a l l e</i>
UB	<p><i>nur wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</i></p> <p>Durchschnitt¹ aus den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,67 und besser <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00, wenn zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „BG“ oder besser <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 wenn zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ und auch <p>a) im Beurteilungskriterium „Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft (2.2.2) Stufe „BG“ oder besser</p> <p>oder</p> <p>b) im Beurteilungskriterium Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft (2.2.2) Stufe UB und auch in der vorausgehenden dienstlichen Beurteilung 2010 als Lehrer in A 12 Gesamtprädikat „UB“ und besser</p>

Beförderung von Grund- und Mittelschullehrkräften A 12 + AZ zu Studienrätinnen/Studienräten an Grundschulen bzw. Mittelschulen nach A 13 zum 1.08.2017

Quelle: KMS BLS – BP 7910 – 4b.48 2/19 vom 22. Juni 2017

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ermächtigt die Regierungen gemäß obigem KMS, folgende Lehrer/-innen der BesGr. A 12 + AZ zu **Studienrätinnen/-innen der BesGr. A 13** - basierend auf den Ergebnissen der Beurteilung 2014 - zu ernennen, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

Beförderungen von BesGr. A 12 + AZ nach BesGr. A 13

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2014	Für eine Beförderung zum 1. August 2017 können berücksichtigt werden: Lehrkräfte im ersten Beförderungsamt (A 12 + AZ), welche die laufbahnrechtliche Mindestdienstzeit von 3 Jahren seit der letzten Beförderung erfüllen <u>und</u> in der dienstlichen Beurteilung 2014 folgende Prädikate erreicht haben:
HQ oder BG	<i>alle</i>
UB	<i>nur wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</i> Durchschnitt¹ aus den Beurteilungskriterien "Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung" (2.1.1), Unterrichtserfolg (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) • 2,67 und besser o d e r • 3,00 – wenn zugleich im Beurteilungskriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) BG oder besser o d e r • 3,00 – wenn zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ und auch a) im Beurteilungskriterium „Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) Stufe „BG“ oder besser oder b) im Beurteilungskriterium „Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) Stufe „UB“ sowie in der vorausgehenden dienstlichen Beurteilung 2010 - als Lehrer in A 12+AZ Gesamtpredikat „UB“ und besser - als Lehrer in A 12 Gesamtpredikat „BG“ und besser oder in der vorausgehenden dienstlichen Beurteilung 2010 als Lehrer in A 12 Gesamtpredikat „UB“ und eine Dienstzeit von mindestens 24 Jahren erfüllt ist (Stichtag: 31.10.2016)

Auswirkungen einer Schwerbehinderung

1. Stundenermäßigung:

GdB 50 – 60 → 2 Wochenstunden

GdB 70 – 80 → 3 Wochenstunden

GdB 90 – 100 → 4 Wochenstunden

Die Stundenermäßigung wird wirksam ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises!
(Ziff. 2.1 der KMBek vom 10.05.1994, KWMBI S. 136, zuletzt geändert am 17.02.2012, KWMBI S. 129)

2. Mehrarbeit:

Auf Verlangen sind schwerbehinderte Menschen von Mehrarbeit (Vertretungsstunden) freizustellen (§ 124 SGB IX und Ziff. 6.5 der Teilhaberichtlinien). Dies gilt auch für gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX „gleichgestellte“ Lehrkräfte.

3. Arbeitszeitkonto:

Die Bestimmungen über das Arbeitszeitkonto gelten nicht für Schwerbehinderte (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 der VO vom 20.03.2001, GVBI S. 90).

4. Arbeitsbedingungen:

Für schwerbehinderte Menschen müssen die jeweils bestmöglichen Arbeitsbedingungen

Geschaffen werden (z. B. Organisation des Unterrichts, Gestaltung des Stundenplans, Pausenaufsicht, Vertretungsstunden, Wanderungen). Näheres siehe § 8 LDO. Dies gilt auch für gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX „gleichgestellte“ Lehrkräfte.

5. Mobile Reserve:

Schwerbehinderte Menschen sind vom Dienst als mobile Reserve freigestellt, können jedoch auf Antrag einbezogen werden (KMBek vom 27. März 2000 Nr. IV/3-P7028-4/11 179, KWMBI I 2000, S. 95 – gilt nicht für Gleichgestellte! (KMS vom 10.02.2003 Nr. IV.6-5P 7028-4.4327).

6. Fortbildung:

Bei der Meldung zu Fortbildungslehrgängen haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung (Ziff. 6.9 der Teilhaberichtlinien). Dies gilt auch für gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX „gleichgestellte“ Lehrkräfte.

(Zusammenfassung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)

Vertrauensperson der Schwerbehinderten im Schulamtsbezirk Freising:
Arthur Schmid, Bourdonstr. 7, 85354 Freising, Tel.: 08161/146048 (p)
Tel.: 08167/955833 (d), Fax: 08167/955835 (d), e-mail: art.s_@t-online.de

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht

Rechtsfolgen einer Aufsichtspflichtverletzung

Strafrechtliche Konsequenzen	Zivilrechtliche Konsequenzen	Disziplinarrechtliche Konsequenzen
<ul style="list-style-type: none"> • schuldhaft begangenes Unrecht • Schuldformen: Vorsatz und Fahrlässigkeit • fahrlässig handelt, wer die im Verkehr übliche Sorgfalt missachtet • fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB -> bis zu 3 Jahre / Geldstrafe) • Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB -> bis zu 5 Jahre / Geldstrafe) 	<ul style="list-style-type: none"> • grds.: bei schulischen Veranstaltungen Versicherung über KUVB; trägt Kosten einer Heilbehandlung, Unfallrente etc. • aber!! bei Vorsatz (mit Wissen und Wollen) oder grober Fahrlässigkeit (Missachtung jedem einleuchtender Vorsichtsmaßnahmen) Regressanspruch gegenüber aufsichtsführender Lehrkraft • Hier zu beachten: gem. § 104 SGB VII grds. kein Schmerzensgeldanspruch (Ausn.: Vorsatz) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis (Missbilligung, Rüge) §7 DG • Geldbuße §8 DG • Gehaltskürzung §9 DG • Zurückstufung §10 DG • Entfernung aus dem Beamtenverhältnis § 11 DG

jv 2017

Quelle: Referat Personalversammlung Josef Voigt

Bayern-Bonus ist überwiesen

Wie wir bereits berichtet haben, gibt es in diesem Jahr neben der Besoldungserhöhung für die aktiven Beamten einen Einmalbetrag in Höhe von 500 € (Anwärter: 150 €). Alle Beamten, die am 01.01.2017 im Dienst waren, erhalten diesen Bonus. Dieser sogenannte „Bayern-Bonus“ wird mit dem Augustgehalt ausbezahlt.

Stand: 24.07.2017

PS: Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.schulamt-freising.de, Reiter: *Personalrat*.
Hier finden Sie aktuelle Informationen.